



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen
FDP-Ratsgruppe im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der CDU-Fraktion, FDP-Ratsgruppe
hier: Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes

Beratungsfolge:

07.09.2023 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung berichtet zu einer möglichen Beteiligung an den folgenden Förderprogrammen des Bundes:

1. Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

2. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Auf Grund der zeitnahen Antragsfristen am 15. September bitten wir das Fördermittelmanagement, soweit noch nicht geschehen, eine mögliche Antragstellung vor der Sitzung durch die zuständigen Fachbereiche prüfen zu lassen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Siehe Anlage



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

CDU-Fraktion, FDP-Ratsgruppe

Faktion und Ratsgruppe, Rathausstraße 11. 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

- im Hause -

Hagen, 28.08.2023

Antrag: Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes, HFA 07.09.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 16 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 20. Mai 2021 stellen wir für die Sitzung des HFA am 07.09.2023 folgenden Antrag:

Antrag

Die Verwaltung berichtet zu einer möglichen Beteiligung an den folgenden Förderprogrammen des Bundes:

1. Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel
2. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Auf Grund der zeitnahen Antragsfristen am 15. September bitten wir das Fördermittelmanagement, soweit noch nicht geschehen, eine mögliche Antragstellung vor der Sitzung durch die zuständigen Fachbereiche prüfen zu lassen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat für den Bundeshaushalt 2023 unter anderem 600 Millionen Euro an zusätzlichen Fördermitteln für Investitionen in kommunale Projekte beschlossen. Wie bereits in den Vorjahren wurden zwei Förderprogramme neu aufgelegt, über die verschiedene Investitionen in kommunale Infrastruktur ermöglicht werden.

Über diese Programme können zahlreiche Projekte (ko-)finanziert werden: von Parks, Frei- und Hallenbäder über Sport- oder Mehrzweckhallen bis hin zu Maßnahmen zur Stärkung der Klimafreundlichkeit in Städten und Gemeinden. Beide Programme haben dabei unterschiedliche Anforderungen mit Hinblick auf die notwendigen kommunalen Eigenanteile, die Beantragung und den Förderzeitraum.

Es handelt sich um die folgenden Förderprogramme:

1. Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel
(<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/anpassung-urbaner-raeume-an-klimawandel.html>)
2. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
(<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk.html>)

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Klepper

Vorsitzender CDU-Fraktion

Claus Thielmann

Sprecher FDP-Ratsgruppe



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

VB 2/S Koordinierungsstelle Fördermittelmanagement

FB 55 Fachbereich Jugend und Soziales

FB 61 Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und Bauordnung

SZS Servicezentrum Sport

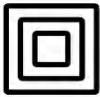
Betreff: Drucksachennummer: **0711/2023**

Vorschlag der CDU-Fraktion, FDP-Ratsgruppe

hier: Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes

Beratungsfolge:

07.09.2023 Haupt- und Finanzausschuss



Mit Antrag vom 28.08.2023 bat die CDU-Fraktion und die FDP-Ratsgruppe darum, dass die Verwaltung zu einer möglichen Beteiligung an den folgenden Förderprogrammen des Bundes

1. Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel und
2. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur berichtet.

Aufgrund der zeitnahen Antragsfristen zum 15.09.2023 wurde zudem darum gebeten, dass eine mögliche Antragstellung durch die zuständigen Fachbereiche geprüft wird und die Koordinierungsstelle Fördermittelmanagement über die Ergebnisse informiert.

Zum Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ liegen der Koordinierungsstelle Fördermittel folgende Informationen aus dem Projektaufruf 2023 vor. Link zum Projektaufruf:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/anpassung-urbaner-raeume-an-klimawandel-aufruf-dl.pdf;jsessionid=25A1C2C23D6474177BD5F744B6A09F40.live11294?blob=publicationFile&v=8>

Antragsberechtigt sind demnach Städte und Gemeinden. Gefördert werden große, innovative Projekte, die beispielgebend für die Anpassung von Städten und Gemeinden an den Klimawandel und geeignet sind, zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung beizutragen.

Das Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ leistet einen Beitrag zur klimagerechten Stadtentwicklung durch eine gezielte Entwicklung der grünblauen Infrastruktur. Insbesondere Parks und Gärten sind vom Klimawandel bedroht. Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen hier gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer neuen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen. Es handelt sich hierbei um einen Zuschuss des Bundes. Ansprechpartner ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Die Umsetzung und Begleitung erfolgt durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Die Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 85 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der Eigenanteil der Kommune beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen in urbanen und ländlichen Grün- und Freiräumen, die diese in ihrer Vitalität und Funktionsvielfalt erhalten und weiterentwickeln. Bezogen auf die Leistungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sollen die Investitionen vorhandene natürliche Kohlenstoffsenken bewahren und neue entwickeln und/oder zur Bewältigung stadtclimatischer Defizite (Hitzeinseln, hochwasser- und überflutungsgefährdete Gebiete) in urbanen Räumen beitragen. Die öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung. Die einzureichenden Projekte sollten einerseits die großen Herausforde-



rungen deutlich machen, vor denen Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen in Deutschland derzeit durch die klimatischen Veränderungen stehen (insbesondere Vitalität, Resilienz und Bestandserhalt angesichts zunehmender Extremwetterlagen einhergehend z. B. mit Trockenheit, Hitze, Starkregen und Stürmen). Andererseits sollen sie mit beispielgebenden und zukunftsweisenden Investitionen naturbasierte Lösungen zur Treibhausgasminderung, zur Temperatur- oder Wasserregulierung (Hitze- und Überflutungsvorsorge) aufzeigen.

Dabei sind durch eine integrierte Planung und Entwicklung sowie eine naturnahe, biodiverse, multifunktionale Gestaltung auch die vielfältigen weiteren Anforderungen an Grün- und Freiräume zu beachten. Dies betrifft beispielsweise die hohe Bedeutung der Grün- und Freiräume zur Gesundheitsvorsorge, als sozialer Begegnungsort, als Biotopverbund und für nachhaltige Mobilität.

Gefördert werden anspruchsvolle Erhaltungs- und Umbauvorhaben, hierzu zählen u. a.

- die Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume (Regenwasserrückhalt, Kalt- und Frischluftversorgung, Biotopverbund, Wegeverbindungen),
- großräumige (kulturhistorisch) bedeutsame Parkanlagen,
- die gezielte Ergänzung mit wohnortnahmen Freiräumen in klimatisch defizitären Stadträumen (Klimaoasen),
- großräumige Projekte, die graue Infrastruktur in grünblaue umwandeln (Verkehrsräume, Stadtplätze, Brachflächen, Quartiere),
- die Umsetzung von Schwammstadtkonzepten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit auch unter Nutzung von Grauwasser.

Die Einbindung des Projektes in bestehende Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien ist darzustellen.

Innerhalb des haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2023 – 2026) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind grundsätzlich auch Objekte, die im Eigentum privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte, wo möglich, ist zulässig.

- Die Mindesthöhe der beantragten Fördersumme beträgt: 500.000 Euro.
- Die maximale Förderhöhe beträgt 6 Millionen Euro.

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch den Haushaltausschuss des Deutschen Bundestages.

Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) durch die ausgewählten Kommunen.

Projektvorschläge können bis zum 15.09.2023 in Form der sog. Projektskizze online eingereicht werden.



Zum Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ liegen der Koordinierungsstelle Fördermittel u. a. folgende Informationen aus dem Projektaufruf 2023 vor. Link zum Projektaufruf:

[https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/weitere/sjk/downloads/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-2023-aufruf-dl.pdf? blob=publicationFile&v=12](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/weitere/sjk/downloads/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-2023-aufruf-dl.pdf?blob=publicationFile&v=12)

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Dies umfasst auch Kinos. Ein Schwerpunkt soll auf Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Sanierungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes 3 (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen.

Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen. Mit Blick auf die Steigerung der Resilienz sind insbesondere die kommunalen Infrastrukturen gefragt.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.



Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung des Bundes. Ansprechpartner ist ebenfalls das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Der Förderanteil soll zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2023 gebilligt wird, zum 15.09.2023 ausschließlich online einzureichen.

Die Rückmeldungen aus den Fachbereichen zu einer Beantragung von Fördermitteln lauten wie folgt:

1. FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung:

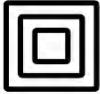
„Mit dem Projekt SeePark Hengstey hat sich die Stadt Hagen bereits im Vorjahr für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel (2022)“ beworben und wurde leider nicht in die Projektleiste zur Förderung aufgenommen. Es ist vorgesehen, mit einer neuen Projektskizze die Bewerbung für den diesjährigen Förderaufruf neu einzureichen. Die Neuausrichtung und Konkretisierung der Projektskizze auf Kernelemente des Förderprogrammes sollen die Chancen nochmal erhöhen. Grundlage für die neue Projektskizze ist der Gewinnerentwurf des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes zum SeePark Hengstey, der seit dem 30.08.2023 feststeht. Für einen Teil der umzusetzenden Inhalte des SeePark Konzeptes würde das Förderprogramm Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel einen wichtigen Baustein liefern können. Die Zielvorgabe des SeeParks zu einem neuen zukunftsfähigen und nachhaltigen Freiraum entwickelt zu werden, der an die Anforderungen des Klimawandels angepasst ist, entspricht in den Grundzügen der Förderausrichtung des Bundesprogramms. Die Themenschwerpunkte Klimaschutz und Klimaanpassung bilden insbesondere für den Freiraum des zukünftige SeeParks eine tragende Rolle. Innovative und zukunftsweisende Mobilitätslösungen, die einen entscheidenden Beitrag zur Treibhausgasminderung in Hagen beitragen, werden für die Erschließung des SeeParks vorgesehen. Klimaangepasste Bepflanzung, versickerungsfreundliche Materialen bei den Belägen oder Beschattung und Vermeidung von unnötiger Versiegelung sind beispielsweise Inhalte des Gewinnerentwurfes und bilden mögliche Inhalte der Förderung. Die Verwaltung wird die förderfähigen Inhalte des Gewinnerentwurfes SeePark für das Förderprogramm in einer Projektskizze zusammentragen und diese beim Fördermittelgeber einreichen.“.

2. SZS - Servicezentrum Sport:

„Es sollten Mittel für ein Umkleidegebäude und die Sanierung der Turnhalle Nöhstraße aus dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eingeworben werden. Es liegt mittlerweile eine Mitteilung vor, dass beide Maßnahmen nicht beantragt werden können, da sich Rahmenbedingungen geändert haben und neue bzw. angepasste Baukostenschätzungen erstellt werden müssen. Dies ist leider nicht bis zur Antragsfrist am 15.09.2023 realisierbar.“.

3. FB 55 - Fachbereich Jugend und Soziales:

„Die Prüfung der Förderrichtlinien zu Ziffer 2. des Antrages hat ergeben, dass der FB 55 leider nur am Rande betroffen ist. Neben der bereits oben beschriebenen allgemeinen Rahmenbedingung hinsichtlich einer Teilnahme an dem Förderprogramm sind als Rahmen-



bedingungen beachtlich zum einen das Zeitfenster zur Mittelverwendung (bis 2027) und zum anderen die vorgesehenen Mindestbundesförderung von 1 Million Euro. Wenn auch grundsätzlich Bedarfe an Sanierung/Renovierung vorhanden sind, so bedingt eine Teilnahme an dem Förderprogramm das Vorliegen einer ausgearbeiteten Planung für ein Bauprojekt in entsprechender Dimension. Bereits hieran scheitert eine Bewerbung.".

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
gez.

Martina Soddemann
Beigeordnete

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Fachbereich:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Fachbereich:

Anzahl:
